Drittnamen in Firma einer Vermittler-GmbH sind statthaft

Namensgeber sollte dennoch als Minderheitengesellschafter beteiligt sein

Jürgen Evers

eräußern Makler ihre Bestände, so sind die Bestandserwerber zumeist daran interessiert, den Namen des Veräußerers in die Firma aufzunehmen, um auf diese Weise die Unternehmensnachfolge und die Kontinuität der Betreuung der Bestandskunden für den Kundenstamm zu dokumentieren. Teilweise ist diese Vorgehensweise von Registergerichten konterkariert worden. Diese haben die Aufnahme von Eigennamen in die Firma einer GmbH davon abhängig gemacht, dass der Namensgeber Gesellschafter ist und er bestimmenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft üben kann. Dieser Auffassung war auch das Registergericht beim Amtsgericht Stralsund in einem Streitfall, der unlängst von dem OLG Rostock entschieden wurde.1 Das Registergericht sah wegen der Verwendung des Eigennamens den Grundsatz der Firmenwahrheit als verletzt an, weil eine Irreführungsgefahr im Sinne der Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB gegeben sei. Es sei weder ersichtlich, dass es sich um einen Fall der Firmenfortführung nach § 22 HGB handele, noch habe der Namensgebende bestimmenden Einfluss auf die Maklergesellschaft. Die gegen die Versagung der Eintragung erhobene Beschwerde beim OLG Rostock war erfolgreich.

Rechtsformzusatz ist zwingend

In der Begründung heißt es: Nach Maßgabe der Vorschrift des § 17 Abs. 1 HGB sei die Firma der Name einer GmbH, unter dem diese als juristische Person im Rechtsverkehr auftrete. Durch die Firma werde die GmbH gekennzeichnet und individualisiert. Trotz der Bedeutung der Firma existiere aber seit der Handelsrechtsreform im Jahre 1998 mit dem geänderten § 4 GmbHG lediglich eine Norm im GmbHG, die eine inhaltliche Vorgabe zur Firmenbildung enthalte. Wegen der Liberalisierung des Firmenrechts schreibe diese nur noch die zwingende Notwendigkeit eines Rechtsformzusatzes bei Bildung der Firma einer GmbH vor. Die Firma müsse den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Den Anforderungen des § 4 GmbHG werde also genügt, da die Maklerfirma das Kürzel "GmbH" ausweise.

Nach der Änderung des § 4 GmbHG sei es nicht mehr erforderlich, dass - soweit die GmbH Personen in der Firma bezeichne - diese notwendigerweise den Namen von Gesellschaftern enthalte. Auch müsse eine Sachbezeichnung in der Firma der GmbH sich nicht auf den Unternehmensgegenstand beziehen. Eine Personenfirma ohne Gesellschafterbezug sei folglich seit der Reform gesetzlich nicht mehr verboten. Streng genommen habe sich schon zuvor die Überzeugung durchgesetzt, dass es nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspreche, wenn ein Gesellschafter lediglich zur Namenshergabe aufgenommen werde und alsbald wieder aus der Gesellschaft ausscheide. Auch schon vor der Handelsrechtsreform im Jahre 1998 sei es nicht notwendig gewesen, dass der namensgebende Gesellschafter auf die Geschicke der Gesellschaft maßgeblichen Einfluss auszuüben vermochte. Der diesem entgegen laufenden Auffassung des Registergerichts, die Firmierung der GmbH unter Verwendung des Eigennamens sei unzulässig, da kein Bezug des Namensgebers zur GmbH bestehe, liege ein überholtes Firmenverständnis zugrunde. Dieses Verständnis sei mit der weitgehenden Liberalisierung des Firmenrechts seit dem Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Werde ein Eigenname in der Firma einer GmbH verwendet und habe der Namensgeber mit der GmbH nichts zu tun, so begründe dies weder eine Irreführungsgefahr gemäß § 18 Abs. 2 HGB noch werde der Grundsatz der Firmenwahrheit dadurch verletzt. Das sich aus § 18 Abs. 2 HGB ergebende Irreführungsverbot sichere zwar der Grundsatz der Firmenwahrheit. Auch seien bei der Bildung einer GmbH-Firma neben § 4 GmbHG die firmenrechtlichen Vorschriften des HGB zu beachten. Das Irreführungsverbot aus § 18 Abs. 2 HGB untersage aber nur die Bildung einer Firma, die Angaben enthalte, welche geeignet seien, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, ersichtlich irrezuführen.

Werde der Name eines Nicht-Gesellschafters in die Firma aufgenommen, begründe dies nur dann eine Irreführungsgefahr, wenn der gewählte Name für die angesprochenen

Verkehrskreise von Relevanz sei und eine maßgebliche Beteiligung des Namensgebers nahelege. Dies komme etwa dann in Betracht, wenn der Namen einer Person des öffentlichen Lebens verwendet werde. Denn sei der für die Firma gewählte Eigenname für die angesprochenen Verkehrskreise von Relevanz und werde eine maßgebliche Beteiligung des Namensgebers nahegelegt, könne der Namensträger Bedeutung für die wirtschaftlichen Entscheidungen der angesprochenen Verkehrskreise haben, die dem Namensträger ein gewisses Vertrauen entgegenbringen.

Besonderes Vertrauen zum Makler

Die Frage, ob der für eine Firma verwendete Eigenname für die angesprochenen Verkehrskreise von Relevanz sei und eine maßgebliche Beteiligung des Namensgebers nahegelegt werde, bedürfe im Einzelfall der Feststellung zumindest dies nahelegender Anhaltspunkte. Grundsätzlich sei es den angesprochenen Verkehrskreisen gleichgültig, wer als Gesellschafter an einer GmbH beteiligt sei, sofern nicht ein Ausnahmefall vorliege. Handele es sich bei dem Namensgeber um einen Gesellschafter der GmbH, spiele es schon allein deshalb keine Rolle, ob der Namensgeber nur Minderheitsgesellschafter ist, weil die persönliche Haftung eines Gesellschafters - anders als in einer Personengesellschaft - keine Bedeutung hat.

Zwar hat der Senat das Irreführungsverbot nicht allein deshalb als verletzt angesehen, weil es sich um eine Versicherungsmakler-GmbH handelte. Im Streitfall war der Namensgeber jedoch auch Minderheitsgesellschafter. Da Kunden Maklern im Allgemeinen besonderes Vertrauen entgegenbringen, dürfte es ratsam sein, den Namensgeber als Minderheitsgesellschafter zu beteiligen.



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 OLG Rostock, Beschl. v. 17.11.2014 – 1 W 53/14 – VertR-LS.